

Per PZU 41-8240.121-30/24
Herbert Reinmuth GmbH
Herrn Grimbs/ Frau Bauersachs
Erfstraße 22
63927 Bürgstadt

Immissionsschutz

Ihre Ansprechperson:
Frau Zimmermann

Zimmer 154
Telefon: 09371 501-277
Fax: 09371 501-79276

E-Mail: verena.zimmermann@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41-8240.121-30/24

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 14.11.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Herbert Reinmuth GmbH, Erfstraße 22, 63927 Bürgstadt,
Galvanik-Anlage,
Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG: Neufassung der Technischen Anleitung zur
Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021)**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 17.09.2007 (Az.: 41.1-8240.121-48/07) festgelegten Auflagen in Bezug auf die Galvanik-Anlage (Gestellanlage 1000, Trommelanlage 2000 und Gestellanlage 4000) der Herbert Reinmuth GmbH werden zum 01.12.2024 vollumfänglich aufgehoben und durch die folgenden Auflagen ersetzt:
 1. Während der Stillstandzeiten bzw. nach Gebrauch (nachts und an Wochenenden) sind die konzentrierten Salzsäuretauchbäder abzudecken.

[Hinweis: Die Auflage betrifft die Gestellanlage 1000 und die Trommelanlage 2000. Die gleichlautende Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 des Bescheides vom 23.01.2002 (Az.: 411-824.121-60/01) für die Gestellanlage 4000 gilt fort.]
 2. Der Wärmeverlust beheizter Wirkbäder ist zu vermeiden, soweit dies technisch möglich ist, etwa durch Isolierabdeckungen der Oberflächen durch Schwimmkörper, wie zum Beispiel Kugeln oder Sechseckkörper.
 3. Das Einblasen von Luft in beheizte Prozesslösungen ist so weit wie möglich zu vermeiden.
 4. Luftschadstoffe, die beim Betrieb der Wirkbäder und sonstigen Behandlungs- oder Spülbäder entstehen und die potenziell luftverunreinigende Stoffe enthalten können, sind an der Entste-

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Ab 22.04.2024 nur noch dieses Konto verwenden:

Konto: Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 795 500 00) IBAN: DE52 7955 0000 0620 0018 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA
Ust-IdNr.: DE 132115042

hungsstelle durch Wannенrandabsaugungen zu erfassen und Abluftreinigungseinrichtungen zuzuführen.

5. Im Abgas der Gestellanlage 1000 und der Gestellanlage 4000 dürfen jeweils folgende Massenströme an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

	<u>TA Luft (2021) Nr.</u>		
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	5.2.4	Kl. III	0,15 kg/h
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	5.2.2	Kl. III	5 g/h
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	5.2.2	Kl. II	2,5 g/h
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	5.2.2	Kl. II	2,5 g/h
Staubförmige anorganische Stoffe der Klassen II und III insgesamt (Cr + Co + Ni)	5.2.2		5 g/h
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	5.2.7.1.1	Kl. I	0,15 g/h
Nickelverbindungen, angegeben als Ni	5.2.7.1.1	Kl. II	1,5 g/h
Karzinogene Stoffe der Klasse I und II insgesamt (Co + Ni)	5.2.7.1.1		1,5 g/h

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

6. Im Abgas der Trommelanlage 2000 dürfen folgende Massenströme an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

	<u>TA Luft (2021) Nr.</u>		
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCl	5.2.4	Kl. III	0,15 kg/h
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	5.2.2	Kl. III	5 g/h
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	5.2.2	Kl. II	2,5 g/h
Staubförmige anorganische Stoffe der Klassen II und III insgesamt (Cr + Co)	5.2.2		5 g/h
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	5.2.7.1.1	Kl. I	0,15 g/h

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

7. Gemäß dem bestehenden Messturnus (und damit spätestens im April 2029) und in der Folge alle 5 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung) bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die in den Auflagen 5 und 6 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
8. Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind geeignete Messplätze festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze haben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
9. Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 TA Luft (2021) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs "Reinhaltung der Luft" und der darin beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
10. Die Emissionsmessungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung hat der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
11. Die Emissionsmessungen sind bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchstmöglicher Emission

durchzuführen, mit mindestens drei Einzelmessungen bzw. mindestens 6 Einzelmessungen bei schwankendem Emissionsverhalten.

12. Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 13. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
 14. Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe und den Betriebszustand der Anlage während der Messung (während der Messung durchgeführte Arbeitsschritte, eingesetzte Tauchbäder und Badtemperaturen) sowie über die Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Der Messbericht hat Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Ausgabe November 2018) zu entsprechen.
Die Messunsicherheit ist für diskontinuierliche Verfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (2009) zu bestimmen.
 15. Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Miltenberg bis 12 Wochen nach erfolgter Emissionsmessung vorzulegen.
 16. Bei wiederkehrenden Emissionsmessungen sind die festgelegten Emissionsbegrenzungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- II. Die Herbert Reinmuth GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3,67 €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Herbert Reinmuth GmbH betreibt in Bürgstadt eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Galvanik-Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) [Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren]. Diese besteht im Wesentlichen aus Gestellanlage 1000, Trommelanlage 2000 und Gestellanlage 4000.

Am 14.09.2021 wurde die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie ist am 01.12.2021 in Kraft getreten. Im Zuge dieser Novellierung wurden auch die Anforderungen an Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren konkretisiert und aktualisiert.

Zur Aktualisierung des Genehmigungsbescheides ist daher der Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG erforderlich.

Mit Schreiben vom 08.11.2024 wurde die Herbert Reinmuth GmbH gemäß Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Beteiligte im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG über den beabsichtigten Erlass dieser Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr Gelegenheit geben, sich vor Erlass des Bescheides zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (bis zum 06.12.2024). Die Herbert Reinmuth GmbH äußerte mit E-Mail vom 13.11.2024 ihr Einverständnis.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Anordnung der unter Ziffer I. dieses Bescheides aufgeführten Punkte

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Anforderungen aus § 5 BImSchG sind in der TA Luft konkretisiert. Die TA Luft wurde novelliert und trat am 01.12.2021 in aktualisierter Fassung in Kraft. Es ergeben sich für die Galvanik-Anlage nun teilweise neue, ergänzende Anforderungen gegenüber den bisherigen bescheidlichen Festsetzungen. Das Landratsamt Miltenberg beurteilt die relevanten Änderungen für die Anlage der Herbert Reinmuth GmbH folgendermaßen:

Wasserlösliche Cobaltverbindungen werden inzwischen neu namentlich unter Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft genannt (Klasse I, karzinogen). Insofern ist für alle Anlagen, in denen Cobaltverbindungen zum Einsatz kommen, eine Emissionsbegrenzung festzulegen. Cobalt kommt in den Zubereitungen Hessopas ASL, Slotopas ZE 162, Slotopas ZNT 71 und Slotopas ZNT 81 als Cobalt(II)sulfat vor, die mittlerweile in allen drei Anlagen eingesetzt werden (Gestellanlage 1000, Trommelanlage 2000 und Gestellanlage 4000).

Mit Bescheid vom 17.09.2007 (Az.: 41.1-8240.121-48/07) wurden Emissionsbegrenzungen festgelegt, welche im Wesentlichen den Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5 TA Luft entsprechen. Seither wurden im Laufe der Jahre Änderungen der Badaufstellungen nach § 15 BImSchG angezeigt, zuletzt 2023 im Rahmen der Anzeige Az. 41-8240.121-15/23 (Änderung der Prozesse in der Gestellanlage 1000: Einführung des Zink/Nickel-Prozesses). Zudem wurde 6-wertiges Chrom nach und nach durch 3-wertiges Chrom ersetzt und wird nun nicht mehr eingesetzt.

In Nr. 5.4.3.10 TA Luft 2021 wurden baulich-technische Anforderungen ergänzt; die ergänzenden Anforderungen sind in diesen Bescheid mitaufzunehmen.

Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2021 bestimmt, dass Messberichte bis 12 Wochen nach erfolgter Messung vorgelegt werden sollen. In der TA Luft 2002 galt noch die weniger konkrete Anforderung, dass Messberichte „unverzüglich“ vorzulegen sind. Auch die Richtlinien und Normen, auf die die TA Luft 2021 hinsichtlich der Emissionsmessungen verweist, wurden gegenüber der TA Luft 2002 geändert bzw. aktualisiert. Entsprechend ist der Wortlaut der Auflagen für die Galvanik-Anlage der Herbert Reinmuth GmbH anzupassen.

Eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG steht im Ermessen der Behörde. Das Ermessen wurde nach der Rechtsauffassung des Landratsamtes Miltenberg pflichtgemäß ausgeübt (Art. 40 BayVwVfG). Das Landratsamt Miltenberg macht nach Abwägung aller Gesichtspunkte von seinem Ermessen in der Weise Gebrauch, dass die Erfüllung der neuen, ergänzenden Anforderungen der TA Luft 2021 gegenüber den bisherigen bescheidlichen Festsetzungen angeordnet wird. Zu berücksichtigen war dabei, dass die novellierte TA Luft aktualisierte Anforderungen stellt. Als sog. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift entfaltet sie keine unmittelbare Wirkung; die Anforderungen sind daher per Bescheid festzusetzen. Entscheidend war, dass die neuen, ergänzenden Anforderungen der novellierten TA Luft dem Zweck der Reduktion von vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen dienen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 Abs. 1, 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)) wurde aus Sicht des Landratsamtes Miltenberg gewahrt. Die getroffenen Maßnahmen sind nach der Sachlage möglich und geeignet, um Gefahren für die Umwelt abzuwehren. Sie sind auch erforderlich, denn ein milderer Mittel, das gleich-

ermaßen zur Gefahrenabwehr geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen, da bei Abwägung des Interesses der Herbert Reinmuth GmbH an weiterhin weniger hohen Anforderungen an die Galvanik-Anlage auf der einen Seite und dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr für die Umwelt auf der anderen Seite dem Schutz der Umwelt größeres Gewicht zukommt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus der Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz gibt einen Rahmen von 150,00 € bis 15.000,00 € vor. Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 € festgesetzt.

Die Auslagen ergeben sich aus der Zustellung dieses Bescheides gegenüber der Herbert Reinmuth GmbH und betragen 3,67 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zimmermann